

**Beschluss Nr. 27/24
des Gemeinderates vom 26.09.2024**

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung die zu dem Entwurf 04/24 der 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNPI) "Gewerbeflächenerweiterung Mühlauer Straße" vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) entsprechend den Empfehlungen des Abwägungsprotokolls in der Anlage.

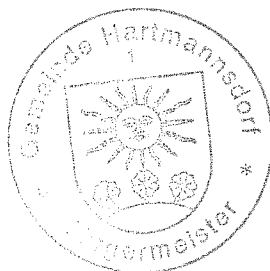
Abstimmungsergebnis:

von 14 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert
Bürgermeister



Post- und Besucheranschrift
Gemeinde Hartmannsdorf
Untere Hauptstraße 111
09232 Hartmannsdorf

Sie erreichen uns mit den Buslinien
650 - Haltestelle Feuerwehr
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz

Zentraler Kontakt

Telefon: 03722 40230
Telefax: 03722 92333
E-Mail: info@gemeinde-hartmannsdorf.de
Internet: www.gemeinde-hartmannsdorf.de

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse info@gemeinde-hartmannsdorf.de.

Öffnungszeiten

Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

Bankverbindung

Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00
BIC: WELADED1FGX

Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom (maßgebliche fett): c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
1	<p>a) Landesdirektion Sachsen Referat Raumordnung b) VE: 01.11.2023; E: 17.07.2024 c) „Die Planung steht nach derzeitiger Rechtslage im Widerspruch mit dem Ziel der Raumordnung Grünzäsur laut Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge. Für das Weiterführen der Planung wäre zunächst die Prüfung der Zulassung einer Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 16 SächsLFIG erforderlich. Sobald der Regionalplan Region Chemnitz in Kraft tritt, entfällt die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens, weil in diesem Regionalplan keine Grünzäsur mehr festgelegt ist, welche der Planung entgegensteht.“ Zur Begründung: „Raumordnerische Bewertung Der rechtskräftige RP C-E (Karte 2 Raumnutzung) weist zwischen den Gewerbegebieten der Gemeinden Hartmannsdorf und Mühlau eine Grünzäsur sowie ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aus. Eine Auseinandersetzung hierzu ist in der vorliegenden Planung nicht erkennbar. Grünzäsuren sind Ziele der Raumplanung. Die Ausweisung von Grünzäsuren (wie auch regionalen Grünzügen) zielt auf die Sicherung der Freiraumfunktionen ab. Eingeschlossen dabei ist das Freihalten von Bebauung oder anderen funktionswidrigen Nutzungen. Dazu gehören alle siedlungstypischen Nutzungen, die in Verbindung mit der Bebauung zum „Freiraumentzug“, d. h. zu einer Besiedlung führen. Darunter fällt somit auch die geplante gewerbliche Nutzung. Die vorliegende Planung ist derzeit nicht mit dem festgelegten Ziel der Raumordnung Grünzäsur vereinbar, da der RP C-E als rechtskräftiger Regionalplan zugrunde gelegt werden muss. <u>Für ein Wirksamwerden</u> der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes <u>vor Inkrafttreten des RP RC</u> ist daher ein <u>Zielabweichungsverfahren notwendig</u>. Im RP RC ist keine Grünzäsur mehr festgelegt, welche der Planung entgegenstehen könnte. Als Alternative zum Zielabweichungsverfahren kann das Inkrafttreten des RP RC abgewartet werden.“</p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Das Inkrafttreten des mit Bescheid vom 22.02.2024 mit Ausnahmen und Maßgaben durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) genehmigten RP RC soll abgewartet werden, bevor die 4. FNP-Änderung durch Genehmigungsbekanntmachung wirksam wird. Eine nochmalige Auseinandersetzung mit den durch Abwägung zum neuen Regionalplan überwundenen Ausweisungen im alten Regionalplan und erst recht ein Zielabweichungsverfahren hierzu wird aus verfahrensökonomischen Gründen durch die Gemeinde Hartmannsdorf nicht angestrebt. Sollte das weitere Regionalplanaufstellungsverfahren von der Gewerbeansiedlungsdringlichkeit überflügelt werden, soll die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erwogen werden. Die im FNP dargestellten Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung wären davon nicht berührt, die Begründung hierzu müsste dann redaktionell angepasst und in einer aktuellen Fassung gebilligt werden.</p>	X		
9.1	<p>a) Planungsverband Region Chemnitz b) VE: 11.10.2023; E: 18.07.2024 c) „Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung unter Berücksichtigung der Festlegungen des genehmigten Regionalplanes Region Chemnitz perspektivisch keine Bedenken. Dennoch kann der Vorgehensweise im Planaufstellungsprozess der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hartmannsdorf nicht gefolgt werden. In der Begründung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird beschrieben, dass die Gemeinde die Betrachtung der Festlegungen des rechtskräftigen Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge und die Erörterung der Frage nach einem eventuellen Zielabweichungsverfahren nach bereits erfolgter Genehmigung des Regionalplanes Region Chemnitz „für entbehrlich hält“. Die Festlegungen des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (hier insbesondere die in Karte 2 „Raumnutzung“ festgelegte Grünzäsur als Ziel der Raumordnung) sind jedoch so lange zu beachten, bis die Inkraftsetzung des Regionalplanes Region Chemnitz erfolgt ist. Diese Inkraftsetzung erfolgte noch nicht und der geplanten Flächennutzungsplanänderung stehen somit noch immer Ziele der Raumordnung entgegen. Die Schlussfolgerung des Plangebers, dass nun zur Entwurfsfassung auf die Befassung mit den Zielen des rechtskräftigen Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge gänzlich verzichtet werden kann, ist aus regionalplanerischer Sicht nicht nachzuvollziehen.“</p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Das Inkrafttreten des mit Bescheid vom 22.02.2024 mit Ausnahmen und Maßgaben durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) genehmigten RP RC soll abgewartet werden, bevor die 4. FNP-Änderung durch Genehmigungsbekanntmachung wirksam wird. Eine nochmalige Auseinandersetzung mit den durch Abwägung zum neuen Regionalplan überwundenen Ausweisungen im alten Regionalplan und erst recht ein Zielabweichungsverfahren hierzu wird aus verfahrensökonomischen Gründen durch die Gemeinde Hartmannsdorf nicht angestrebt. Sollte das weitere Regionalplanaufstellungsverfahren von der Gewerbeansiedlungsdringlichkeit überflügelt werden, soll die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erwogen werden. Die im FNP dargestellten Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung wären davon nicht berührt, die Begründung hierzu müsste dann redaktionell angepasst und in einer aktuellen Fassung gebilligt werden.</p>	X		
9.2	<p>a) Planungsverband Region Chemnitz b) VE: 11.10.2023; E: 18.07.2024 c) „Wir möchten an dieser Stelle zudem darauf hinweisen, dass in der bei der Erstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigenden Fassung des Regionalplanes Region Chemnitz im Vergleich zum Entwurf des Regionalplanes (Stand: Mai 2021) in Teilen eine neue Nummerierung der Kapitel bzw. der Ziele und Grundsätze erfolgte. Wir bitten um entsprechende Beachtung und Anpassung der Bezüge. Bei Bedarf stellen</p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Die Nummerierung der Kapitel bzw. der Ziele und Grundsätze des RP RC in der Begründung zur 4. FNP-Änderung soll entsprechend dem zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses verfügbaren Stand des RP RC redaktionell aktualisiert werden. Die Karte 12 „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ war bereits in der Entwurfsplanbegründung und im Umweltbericht aufgeführt, weitere Ergänzungen hierzu sind entbehrlich.</p>	X		

Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom (maßgebliche fett): c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>wir Ihnen eine Übersicht zu den erfolgten Änderungen zur Verfügung. Darauf wurde bereits in unserer Stellungnahme vom 11. Oktober 2023 zum Vorentwurf hingewiesen. Jedoch enthält die Entwurfsfassung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes noch immer die veraltete Nummerierung der Ziele und Grundsätze.</p> <p>Unserer Bitte aus der vorangegangenen Stellungnahme, die regionalplanerischen Vorgaben unter Ziffer 4 der Begründung und Ziffer 2.7 des Umweltberichtes um den gemäß Karte 12 "Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung" des genehmigten Regionalplanes Region Chemnitz im Norden an den Geltungsbereich der Änderung angrenzenden festgelegten Offenlandlebensraum Brut und Rast "Feldflur Göppersdorf" zu ergänzen, wurde zur Entwurfsfassung ebenfalls nicht nachgekommen. Auch dies ist zu ergänzen."</p>				
9.3	<p>a) Planungsverband Region Chemnitz b) VE: 11.10.2023; E: 18.07.2024 c) „Wir bitten zudem erneut darum, folgenden Sachverhalt zu überdenken: im Regionalplan Region Chemnitz wurde im Rahmen der Abwägung auf die weitere Festlegung der Grünzäsur (und des ebenfalls im Entwurf des Regionalplanes 2015 festgelegten Vorranggebietes Landwirtschaft) zugunsten der geplanten Gewerbeflächenentwicklung in Hartmannsdorf verzichtet. Ein Flächennutzungsplan stellt die perspektivische städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde für die nächsten 10 bis 15 Jahre dar. Aus diesem Grund sollte u. E. nun auch die gesamte Fläche zwischen den bestehenden Gewerbegebieten der Gemeinden Hartmannsdorf und Mühlau bis an die Burgstädter Straße heran als gewerbliche Baufläche entwickelt werden.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht ist es nicht nachzuvollziehen, warum nach dem Verzicht der regionalplanerischen Zielsetzungen am Standort aufgrund der vorgebrachten Bedenken der Gemeinde Hartmannsdorf nun lediglich die Hälfte der zur Verfügung stehenden Fläche entwickelt werden soll. Wir weisen deshalb darauf hin, dass sich die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Hartmannsdorf auf diesen Standort konzentrieren sollte, bevor eine weitere Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle ins Auge gefasst wird. Aus unserer Sicht sollte die gesamte Fläche (ca. 15 ha) unabhängig von der geplanten Bebauungsplanänderung als gewerbliche Baufläche in der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt werden, um die im Prozess der Erarbeitung des Regionalplanes vorgebrachten Argumente zur gewerblichen Entwicklung der Gemeinde nun planerisch zu untersetzen.“</p>	<p>a) Die Anregung wird nicht berücksichtigt. b) Der Regionale Planungsverband hatte eine bauleitplanerische Überplanung aller derzeitigen Ackerflächen zwischen den Gewerbegebieten Hartmannsdorf und Mühlau im FNP bereits mit Schreiben vom 11.10.2023 angeregt, da die bisherige Regionale Grünzäsur praktisch entfallen wird. Der Belang wurde im Rahmen der Entwurfsbeschlussfassung vom Gemeinderat erörtert und wegen der geringen Erfolgsaussichten, auf die jetzt nicht beplanten und in Privateigentum befindlichen Hartmannsdorfer Flächenanteile zugreifen zu können, verworfen. Unverändert soll das sich an das 4. FNP-Änderungsverfahren anlehrende Bebauungsplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Burgstädter Straße, BA IV“ ab der Dringlichkeit von Betriebsweiterungen aus dem Bestand ortsansässiger Unternehmen heraus nicht gefährdet werden.</p> <p>Ferner sprechen sich die Bodenschutzbehörde und die Interessenvertretung der Bauern für eine stringente am tatsächlich eingeschätzten Bedarf vorbereitete Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen aus, und auch das nur wenn nachweislich keine Alternativen zur Bedarfsbefriedigung bestehen.</p> <p>Die jetzige planerische Konzeption behindert auf keinen Fall den langfristigen Lückenschluss durch Auffüllung mit Gewerbeflächen. Daher soll der nachfolgende Bebauungsplan z. B. eine zusätzliche Straßenanbindung zur Leipziger Straße enthalten. In späteren Planverfahren müsste dann auch eine gemeinsame Flächennutzungs- bzw. auch Bebauungsplanung mit der Gemeinde Mühlau erfolgen. Dafür gibt es derzeit keinen Aufstellungsbeschluss.</p>			X
10.1	<p>a) Landratsamt Mittelsachsen Ref. Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung b) VE: 25.10.2023; E: 01.08.2024, 23.08.2024 c) „Gesamtbewertung: Hinsichtlich der Planung gibt es aus Sicht des Landratsamtes Mittelsachsen keine grundlegenden Bedenken, die nachfolgend angeführten Forderungen und Hinweise sind bei entsprechender Konfliktverlagerung bzw. unter dem Abschichtungsprinzip auch (noch) auf der Ebene des Bebauungsplans zu bewältigen. ... Die Erläuterungen zu den Forderungen sowie Anregungen und weitergehende Hinweise sind der beigefügten Anlage zur Gesamtstellungnahme zu entnehmen.“</p> <p>Nachtrag vom 23.08.2024 auf Nachfrage: „die Anlage ist in unserem Endexemplar entfallen. Anbei habe ich Ihnen noch die Hinweise des Referates 23.4 Naturschutz beigefügt, diese können aber auch im B-Planverfahren abgehandelt werden.“</p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Die Anregungen der Referate 23.1 – Recht, Abfall und Bodenschutz sowie 23.4 – Naturschutz sind unter Anwendung des Abschichtungsprinzips einzeln zu behandeln.</p>			X
10.2	<p>a) Landratsamt Mittelsachsen Ref. Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung b) VE: 25.10.2023; E: 01.08.2024 c) Referat 23.1 – Recht, Abfall und Bodenschutz: „Erfordernis Ergänzung der Begründung: Eine tatsächliche Begründung für die Inanspruchnahme dieser hochwertigen Böden liegt nicht vor. Die gegebene Begründung, dass bei Nachfragen von Investoren derzeit keine Flächenangebote für Gewerbeansiedlungen im Gemeindegebiet gemacht werden können, ist bislang nicht untersetzt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind unzutreffend erfasst. (Anmer-</p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Die Bedarfsbegründung ist untersetzt durch eine konkrete an die Gemeinde herangetragene Anfrage der Diamant-Fradarwerke mit einer ersten zeichnerischen Bebauungskonzeption. Das soll in der Begründung zur 4. FNP-Änderung ebenso angeführt werden, wie der Fakt, dass keine erschließbaren und Immissionschutzrechtlich günstigeren Gewerbeansiedlungsflächen im Gemeindegebiet verfügbar sind. Beispielhaft soll die Karte der natürlichen Bodenfruchtbarkeit im Umweltbericht dargestellt werden.</p>			X

ABWÄGUNGSBESCHLUSS 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE HARTMANNSDORF „GEWERBEFLÄCHENERWEITERUNG MÜHLAUER STRASSE“, ENTWURF 04/2024 – ABWÄGUNGEN ZU STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT, BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TÖB

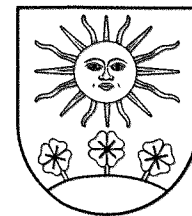
Beschlussanträge vom 02.09.2024

Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom (maßgebliche fett): c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	kung: Diese kann im lfd. Verfahren ohne zusätzlich erneute Verfahrensstufe noch als redaktionelle Änderung eingearbeitet werden.)"				
10.3	a) Landratsamt Mittelsachsen Ref. Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung b) VE: 25.10.2023; E: 01.08.2024 c) Referat 23.4 – Naturschutz: <u>Erfordernisse zur Umsetzung auf einer der weiteren Planungsebenen:</u> artenschutzrechtlich erforderliche Datenerhebungen und darauf aufbauende Ableitungen von artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzepten im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bewältigt werden - dies betrifft: a) Abschließende Bewertung der Betroffenheit der Feldlerche mit Ableitung eines Maßnahmenkonzepts. b) Abschließende Bewertung der Betroffenheit von Amphibien mit Ableitung eines Maßnahmenkonzepts.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Zum Abwägungsbeschluss liegt die aktuellste verfügbare Fassung des Artenschutzfachbeitrags zum BP vor, d. h. die Kenntnisse reichen über den Stand der Risikoabschätzung vom 19.03.2024 hinaus. Die konkreten Forderungen zur korrekten Abhandlung der Artenschutzbelange im Bebauungsplanverfahren sollen in der Begründung bzw. dem Umweltbericht zur 4. FNP-Änderung aufgeführt werden. c)		X	
15	a) REGIOBUS GmbH Mittweida b) VE: 13.10.2023 c) „von der durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hartmannsdorf – „Gewerbeflächen-erweiterung Mühlauer Straße“ umfassten Fläche sind unsere Belange nicht direkt betroffen. Im Punkt 6 „Erschließung“ wird ausgeführt, dass eine zweiseitige verkehrliche Anbindung bis zur Leipziger Straße (K 8252) vorgesehen ist. Wir erlauben uns aber dennoch folgende Anmerkung: In jahrelanger enger Abstimmung mit der Gemeinde Hartmannsdorf ist die Idee entwickelt worden, durch Schaffung einer Straßenverbindung zwischen den Gewerbegebieten Mühlau und Hartmannsdorf die Möglichkeit zu eröffnen, mit der Buslinie 650 (Penig – Chemnitz) beide Gewerbegebiete mit ÖPNV zu erschließen und die Kreuzungsfunktion mit der Linie 657 (Mittweida – Limbach-Obertröhma) zu erhalten und den Kreuzungspunkt dabei in das Gewerbegebiet Hartmannsdorf auf die Ernst-Lässig-Straße zu verlegen. Dafür ist eine straßenseitige Verbindung von der Lindenstraße (Mühlau) zur KOMSA-Allee/Ernst-Lässig-Straße erforderlich (siehe Anhang).“	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Die Planung zur 4. FNP-Änderung behindert die angeregte Querverbindung nicht. Die Anregung ist zur Beachtung in nachfolgenden Planungen in der Begründung zur 4. FNP-Änderung enthalten. c)		X	
18	a) Abwasserzweckverband "Chemnitz / Zwickauer Mulde" b) VE: 16.10.2023; E: 16.07.2024 c) „Die Stellungnahmen vom 14.03.2022 und 16.10.2023 zum o. g. Vorhaben behalten weiterhin ihre Gültigkeit.“ zum VE: - es ist kein nutzbarer Abwasseranschluss vorhanden, aber ein Schmutzwasser-Übergabeschacht für weitere Planungen wurde benannt; - Die Oberflächenwasserableitung von max. 12 l/s/ha ist über den öffentlichen Kanal D400 SB in der Mühlauer Straße möglich; - im Vollzug wird ein Trennsystem gefordert, die Regenwasserrückhaltung ist dabei auf ein Starkregenereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von T>= 10 Jahre zu bemessen; - Die [rechtzeitige] Abstimmung des Erschließungsplans mit dem AZV ist erforderlich, entsprechende Erschließungsverträge sind abzuschließen;	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Die Vorentwurfsstellungnahme ist in der Begründung zur 4. FNP-Änderung enthalten. Weitere Abstimmungen mit dem AZV sollen dem Bebauungsplanverfahren und der Erschließungsplanung im Vollzug des BP jeweils unter Beachtung wasserrechtlicher Vorgaben vorbehalten bleiben. c)		X	
20.1	a) MITNETZ STROM mbH b) VE: 02.11.2023; E: 16.07.2024 c) Zustimmung zum geplanten Vorhaben unter Beachtung der detaillierter Forderungen und Hinweise zur Beachtung vorhandener Mittelspannungsanlagen sowie des technischen Regelwerks zum Kabelschutz:	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Die Ausführungen der MITNETZ STROM mbH zum Schutz bestehender Anlagen, zu Abstandsforderungen und Beplantungen, zur Koordinierung von Umverlegungen oder Neuerschließung sowie zum Schachtscheinverfahren sollen, soweit nicht schon dort niedergelegt, in die Flächennutzungsplanbegründung aufgenommen werden, um diese in nachfolgenden Planverfahren zu beachten. c)		X	
20.2	a) MITNETZ STROM mbH b) VE: 02.11.2023; E: 16.07.2024 c) Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme befinden sich Fernmeldekabel der envia TEL GmbH. ... [dazu Planauszüge] → „Hinsichtlich vorzunehmender Umverlegungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an: envia TEL GmbH, Dokumentation, Magdeburger Straße 51, 06112 Halle“	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) In nachfolgenden Planverfahren und bei der konkreten Erschließungsplanung soll der Belang des Schutzes vorhandener Fernmeldekabel beachtet werden bzw. vorhabenbezogen die Abstimmung von Umverlegungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen erfolgen. c)		X	

Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom (maßgebliche fett): c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis			
			Ja	Nein	Enth.	
21	<p>a) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH</p> <p>b) VE: 16.10.2023; E: 09.07.2024</p> <p>c) die VE-Stellungnahme gilt unverändert weiter – zum VE:</p> <ul style="list-style-type: none"> „Die Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.“ „Wir bitten folgende fachliche Festsetzung aufzunehmen: „Hinsichtlich eventuell geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.““ „Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.“ 	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>b) Auf vorhandene, bestandsgeschützte TK-Linien soll in der Planzeichnung hingewiesen werden, ebenso in der Begründung auf die notwendigen Leitungsschutzmaßnahmen und das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen". Die Hinweise sollen in der dem Bebauungsplan nachgeordneten Erschließungsplanung beachtet werden.</p>				X
30.1	<p>a) Regionalbauernverband Mittel- und Westsachsen e.V.</p> <p>b) VE: 25.10.2023; E: 29.07.2024</p> <p>c) Seitens des Berufsstandes wird das Planvorhaben abgelehnt, es wird vollinhaltlich auf die VE-Stellungnahme verwiesen → zum VE:</p> <p>„Seitens des Berufsstandes wird die Umwidmung von 0,95 ha Grünfläche und von 2,69 ha Flächen für die Landwirtschaft in 3,64 ha gewerbliche Baufläche abgelehnt.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Böden ist die wichtigste Produktionsgrundlage der Landwirte und ist nicht vermehrbar. Für die Ernährung einer stetig wachsenden Bevölkerung stehen aber immer weniger Landwirtschaftsflächen zur Verfügung. Schon jetzt müssen Lebensmittel aus dem Ausland eingeführt werden und die Importabhängigkeit wird noch weiter zunehmen. Zu welchen enormen Problemen das bei gestörten internationalen Warenströmen führen kann, haben die Corona-Pandemie und der Ukrainekrieg ansatzweise erkennen lassen. Es ist für uns völlig unverständlich, warum immer wieder durch Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen, das hohe Gut der Ernährungssouveränität leichtfertig aufs Spiel gesetzt wird. Bereits in der Vergangenheit haben die Landwirtschaftsbetriebe in der Region enorme Flächenverluste durch Straßenbau, Gewerbegebiete, Eigenheimsiedlungen und vieles mehr hinnehmen müssen. Der fortwährende Entzug von hochwertigen Böden muss unbedingt beendet werden. Für die zukünftige Bereitstellung von Gewerbeflächen sind die immer noch zahlreich vorhandenen Industrie- und Gewerbebrachen zu revitalisieren, anstatt ständig auf landwirtschaftlicher Nutzfläche neue Gewerbeflächen zu erschließen.“ 	<p>a) Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>b) Die Stellungnahme ist letztlich auf einen Planungsverzicht gerichtet. Dem soll nicht gefolgt werden. Der Gemeinderat hatte bereits mit der Entwurfsentscheidung die Möglichkeit eines Verzichts auf die Planung (Nullvariante) aus Gründen einer ansonsten nicht ausreichenden Vorsorge für die gewerbliche Eigenentwicklung verworfen und die Begründung bestätigt. Dabei folgt die jetzige Flächeninanspruchnahme nicht einer von anderen Belangsträgern geäußerten Anregung, sofort und höchstvorsorglich die gesamte Fläche zwischen den Gewerbegebieten Hartmannsdorf und Mühlau als gewerbliche Baufläche im Sinne eines Lückenschlusses darzustellen.</p> <p>Mit der Ergänzung eines bestehenden Gewerbebestands wird gleichfalls bestätigt, dass keine nach den Kriterien der Hochwassersicherheit, leichter Erschließbarkeit und Immissionsschutzrechtlicher Unbedenklichkeit geeigneten Alternativstandorte im Gemeindegebiet Hartmannsdorf zur Verfügung stehen, insbesondere auch nicht im unverplanten Innenbereich. Das vorrangige Auffüllen bzw. Verdichten im zulässigen Umfang in bereits mit Planungsrecht belegten Gewerbegebieten erfolgt im Rahmen des kommunalen Flächenmanagements.</p> <p>Für die dauerhafte Entsiegelung und Rückgabe gut bewirtschaftbarer Flächen an die Landwirtschaft als Kompensation lagen keine Flächenpotenziale vor. Hier geht die vorrangige Suche nach dauerhaften Entsiegelungsmöglichkeiten weiter.</p> <p>Mit der Planung verknüpft die Gemeinde weder die Sorge um Existenzbedrohung der Eigentümer oder derzeitigen Bewirtschaftler im Plangebiet noch um den Verlust einer Ernährungssouveränität. Gegenwärtig dienen 27% der Landwirtschaftsflächen Deutschlands der Ernährung der hiesigen Bevölkerung. Etwa ein Drittel des Wertes der deutschen Gesamtproduktion der Landwirtschaft wird derzeit exportiert (vgl. https://www.bmel.de/DE/themen/internationalisierung/ausenwirtschaftspolitik/handel-und-export/agrartexte.html).</p>				X
30.2	<p>a) Regionalbauernverband Mittel- und Westsachsen e.V.</p> <p>b) VE: 25.10.2023; E: 29.07.2024</p> <p>c) zum VE:</p> <p>„Sollte das Vorhaben trotz unserer Ablehnung dennoch realisiert werden, bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Durch den Vorhabenträger ist mit den Landbewirtschaftern der betroffenen und der angrenzenden Flächen rechtzeitig Kontakt aufzunehmen, um Pacht- und Bewirtschaftungsangelegenheiten ordnungsgemäß zu klären. Bei vorzeitiger Beendigung eines Pachtvertrages ist dem Pächter eine Pachtaufhebungsentschädigung zu zahlen. Die Flächeninanspruchnahme sollte so sparsam wie möglich und nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang erfolgen. Bei der Inanspruchnahme der Flächen muss darauf geachtet werden, dass keine Rest- und 	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>b) Die Gemeinde steht bereits mit Eigentümern und Pächtern der Landwirtschaftsflächen in Kontakt, um die künftige bauliche Flächenentwicklung entsprechend vorzubereiten. Gleichzeitig wird seitens der Gemeinde Hartmannsdorf zugesichert, dass auch bei einer etappenweisen Erschließung sowie während aller Baumaßnahmen keine Rest- und Splitterflächen verbleiben und für ausreichende Zuwegungen zu den Landwirtschaftsflächen gesorgt wird, dafür rechtzeitig entsprechende Abstimmungen mit den Bewirtschaftern erfolgen.</p>				X

Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom (maßgebliche fett): c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
30,3	<p>Splitterflächen verbleiben, die mit moderner Technik nicht mehr rentabel zu bewirtschaften sind. Sollten Rest- und Splitterflächen nicht vermeidbar sein, sind dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb dafür Austauschflächen bereitzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Möglichstweise erforderliche Entfernung alter bzw. Errichtung neuer Feldzufahrten für an das Verkehrsgebiet angrenzende Flächen sind mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern abzustimmen. Es ist zu überprüfen, ob in den vom Vorhaben beanspruchten und in den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen Drainanlagen vorhanden sind. Sollte dies der Fall sein, so sind diese in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten oder gegebenenfalls wieder in diesen zurückzusetzen. Außerhalb des Plangebietes eventuell zeitweilig in Anspruch genommene landwirtschaftlich genutzte Flächen sind nach der Beendigung der Inanspruchnahme wieder in einen ordnungsgemäßen, der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechenden Zustand zu versetzen. Flur- und Aufwuchsschäden sowie nachweisbare Folgeschäden sind nach den aktuellen Richtwerten zu entschädigen. <p>a) Regionalbauernverband Mittel- und Westsachsen e.V. b) VE: 25.10.2023; E: 29.07.2024 c) zum VE: „Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darf keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erfolgen. Deshalb wird die Inanspruchnahme der als G2 (0,95 ha) ausgewiesenen Ausgleichsfläche abgelehnt. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich/Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen bzw. durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. Auch die Möglichkeit der Kompensation von Eingriffen durch Ausgleichszahlungen sollte geprüft werden.“</p>	<p>a) Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>b) Die im wirksamen FNP dargestellte Ausgleichsfläche G2 wurde bisher noch nicht gemäß dem früheren planerischen Konzept, welche auch zum Entzug intensivlandwirtschaftlich genutzter Fläche geführt hätte, realisiert. Für die Funktionsfähigkeit der verbleibenden LNF werden von der nunmehr dort dargestellten baulichen Nutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert. Im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren kann die Möglichkeit der Kompensation von Eingriffen durch Ausgleichszahlungen aktuell geprüft werden.</p> <p>c)</p>			X

Abwägungsstatistik: von **8** **Belangträgern** insgesamt **12** x „Die Anregung wird berücksichtigt.“ und **3** x „Die Anregung wird nicht berücksichtigt.“



**Beschluss Nr. 28/24
des Gemeinderates vom 26.09.2024**

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung die Vergabe der Bauleistung Erneuerung Wärmeerzeugungsanlage (Heizungs- und Lüftungsinstallation) im Objekt Carl-Kirchhof-Straße 27 an die Firma Wärmeanlagen Chemnitz GmbH, Limbacher Straße 128 in 09116 Chemnitz, zu Kosten in Höhe von 320.125,28 EUR brutto.

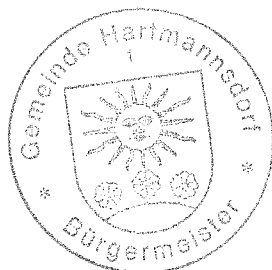
Abstimmungsergebnis:

von 14 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert
Bürgermeister



Post- und Besucheranschrift
Gemeinde Hartmannsdorf
Untere Hauptstraße 111
09232 Hartmannsdorf

Sie erreichen uns mit den Buslinien
650 - Haltestelle Feuerwehr
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz

Zentraler Kontakt

Telefon: 03722 40230
Telefax: 03722 92333
E-Mail: info@gemeinde-hartmannsdorf.de
Internet: www.gemeinde-hartmannsdorf.de

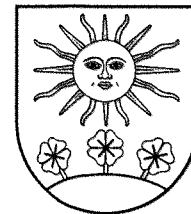
Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse info@gemeinde-hartmannsdorf.de.

Öffnungszeiten

Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr
Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

Bankverbindung

Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00
BIC: WELADED1FGX



**Beschluss Nr. 29/24
des Gemeinderates vom 26.09.2024**

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung den Verkauf der Flurstücke 434/1, 434/21, 735/6 und teils 432/10 der Gemarkung Hartmannsdorf an die Firma Dvořák Bauunternehmen, Burgstädter Straße 2a in 09232 Hartmannsdorf, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 225.000,00 EUR.

Vorgenannter verpflichtet sich nach dem Kauf der Grundstücke zur Erschließung des Wohngebietes an der Schulstraße entsprechend den Festlegungen des beschlossenen Bebauungsplanes. Die Grundzüge der Planung sind dem Erwerber bekannt. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle im Zusammenhang mit dem Vollzug des Verkaufs stehenden Tätigkeiten auszuführen.

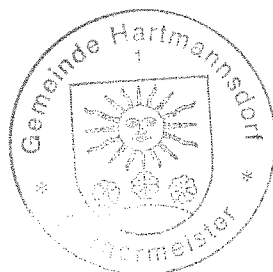
Abstimmungsergebnis:

von 14 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert
Bürgermeister



Post- und Besucheranschrift
Gemeinde Hartmannsdorf
Untere Hauptstraße 111
09232 Hartmannsdorf

Sie erreichen uns mit den Buslinien
650 - Haltestelle Feuerwehr
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz

Zentraler Kontakt

Telefon: 03722 40230
Telefax: 03722 92333
E-Mail: info@gemeinde-hartmannsdorf.de
Internet: www.gemeinde-hartmannsdorf.de

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse info@gemeinde-hartmannsdorf.de.

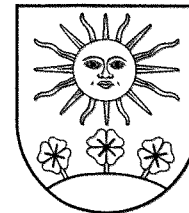
Öffnungszeiten

Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

Bankverbindung

Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00
BIC: WELADED1FGX



**Beschluss Nr. 30/24
des Gemeinderates vom 26.09.2024**

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung den Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 308 der Gemarkung Hartmannsdorf, gelegen Untere Ufergasse 8 in 09232 Hartmannsdorf mit einer Fläche von ca. 170 m² an Herrn Max-Christoph Hähnel, wohnhaft Ahornweg 8a in 09232 Hartmannsdorf, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 9.350,00 EUR. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle im Zusammenhang mit dem Vollzug des Verkaufs stehenden Tätigkeiten auszuführen.

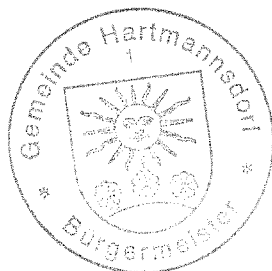
Abstimmungsergebnis:

von 14 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert
Bürgermeister



Post- und Besucheranschrift
Gemeinde Hartmannsdorf
Untere Hauptstraße 111
09232 Hartmannsdorf

Sie erreichen uns mit den Buslinien
650 - Haltestelle Feuerwehr
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz

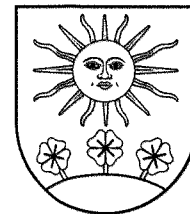
Zentraler Kontakt
Telefon: 03722 40230
Telefax: 03722 92333
E-Mail: info@gemeinde-hartmannsdorf.de
Internet: www.gemeinde-hartmannsdorf.de

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse info@gemeinde-hartmannsdorf.de.

Öffnungszeiten
Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

Bankverbindung
Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00
BIC: WELADED1FGX



**Beschluss Nr. 31/24
des Gemeinderates vom 26.09.2024**

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung den Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 308 der Gemarkung Hartmannsdorf, gelegen Untere Ufergasse 8 in 09232 Hartmannsdorf mit einer Fläche von ca. 204 m² an Axel und Rumiana Harzendorf, wohnhaft Untere Ufergasse 7c in 09232 Hartmannsdorf, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 11.220,00 EUR. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle im Zusammenhang mit dem Vollzug des Verkaufs stehenden Tätigkeiten auszuführen.

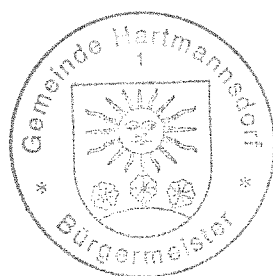
Abstimmungsergebnis:

von 14 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert
Bürgermeister



Post- und Besucheranschrift
Gemeinde Hartmannsdorf
Untere Hauptstraße 111
09232 Hartmannsdorf

Zentraler Kontakt
Telefon: 03722 40230
Telefax: 03722 92333
E-Mail: info@gemeinde-hartmannsdorf.de
Internet: www.gemeinde-hartmannsdorf.de

Sie erreichen uns mit den Buslinien
650 - Haltestelle Feuerwehr
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse info@gemeinde-hartmannsdorf.de.

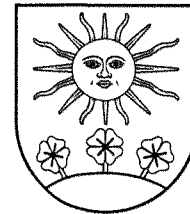
Öffnungszeiten

Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

Bankverbindung

Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00
BIC: WELADED1FGX



**Beschluss Nr. 32/24
des Gemeinderates vom 26.09.2024**

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung folgende Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen für das Gemeindegebiet der Gemeinde Hartmannsdorf.

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Der Elternbeitrag beträgt ab 01.01.2025

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gem. § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 219,00 Euro pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gem. § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 91,50 Euro pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gem. § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 50,10 Euro pro Monat.

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Absatz 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 2.

(4) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung betreut, ermäßigt sich der ermittelte Elternbeitrag gem. Absatz 2 und 3 wie folgt:

1. Kind keine Ermäßigung
2. Kind um 40 %
3. Kind um 80 %
4. Kind um 100 %

(5) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag je Kind um weitere 10 %.

Post- und Besucheranschrift
Gemeinde Hartmannsdorf
Untere Hauptstraße 111
09232 Hartmannsdorf

Sie erreichen uns mit den Buslinien
650 - Haltestelle Feuerwehr
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz

Zentraler Kontakt
Telefon: 03722 40230
Telefax: 03722 92333
E-Mail: info@gemeinde-hartmannsdorf.de
Internet: www.gemeinde-hartmannsdorf.de
Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse info@gemeinde-hartmannsdorf.de.

Öffnungszeiten
Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr
Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

Bankverbindung
Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00
BIC: WELADED1FGX

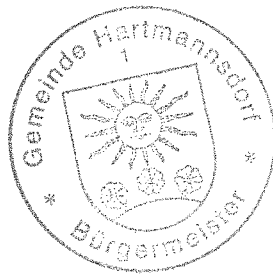
Abstimmungsergebnis:

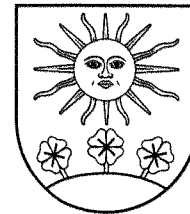
von 14 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert
Bürgermeister





**Beschluss Nr. 33/24
des Gemeinderates vom 26.09.2024**

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirats zum 01.01.2025.

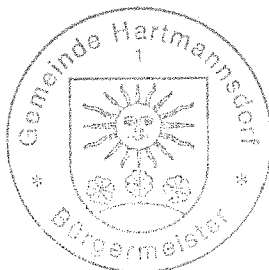
Abstimmungsergebnis:

von 14 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert
Bürgermeister



Post- und Besucheranschrift
Gemeinde Hartmannsdorf
Untere Hauptstraße 111
09232 Hartmannsdorf

Sie erreichen uns mit den Buslinien
650 - Haltestelle Feuerwehr
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz

Zentraler Kontakt

Telefon: 03722 40230
Telefax: 03722 92333
E-Mail: info@gemeinde-hartmannsdorf.de
Internet: www.gemeinde-hartmannsdorf.de

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse info@gemeinde-hartmannsdorf.de.

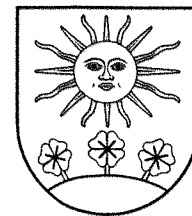
Öffnungszeiten

Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

Bankverbindung

Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00
BIC: WELADED1FGX



**Beschluss Nr. 34/24
des Gemeinderates vom 26.09.2024**

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung die Anberaumung einer Einwohnerversammlung am 19.11.2024, um 19.00 Uhr, in der Gaststätte "Sportlerheim", Limbacher Straße 22 A in 09232 Hartmannsdorf.

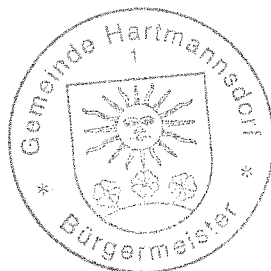
Abstimmungsergebnis:

von 14 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert
Bürgermeister



Post- und Besucheranschrift
Gemeinde Hartmannsdorf
Untere Hauptstraße 111
09232 Hartmannsdorf

Sie erreichen uns mit den Buslinien
650 - Haltestelle Feuerwehr
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz

Zentraler Kontakt

Telefon: 03722 40230
Telefax: 03722 92333
E-Mail: info@gemeinde-hartmannsdorf.de
Internet: www.gemeinde-hartmannsdorf.de

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse info@gemeinde-hartmannsdorf.de.

Öffnungszeiten

Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

Bankverbindung

Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00
BIC: WELADED1FGX